

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 140 M „Marienburg“	192
2	Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 B „Garather Weg“	195
3	Neubekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 B 1. Änd.„Knipprather - Busch“	198

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des **Bebauungsplans Nr. 140 M „Marienburg“** gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch den denkmalgeschützten Großen Hof,
 - im Osten durch den Marienburgpark,
 - im Süden durch die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche,
 - im Westen durch die Wegfläche (Verlängerung der öffentlichen Zufahrt)
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tagungs- und Kongresszentrum“

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**10.09.2014 – 15.10.2014 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

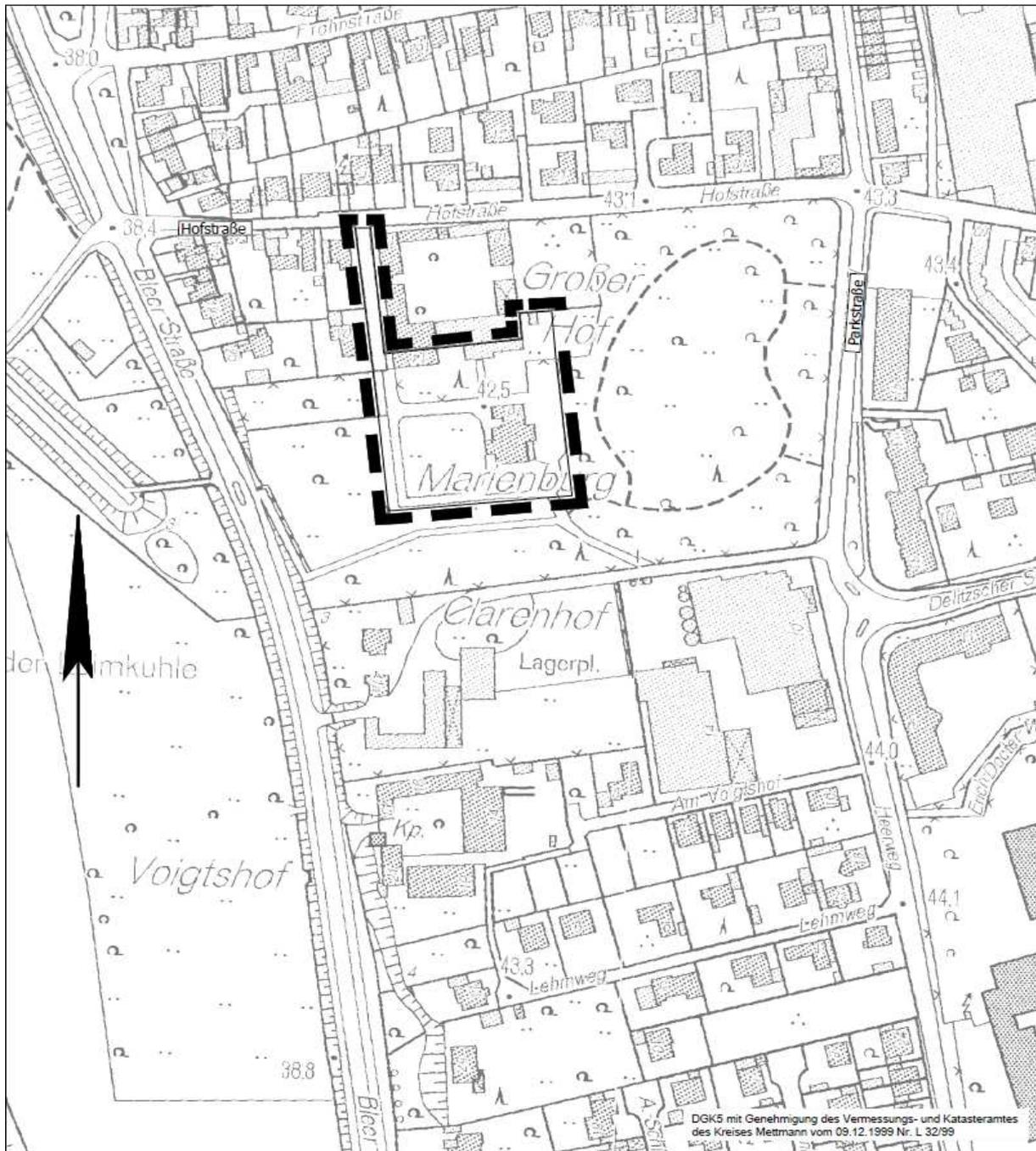
- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.
- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:
 - Artenschutz
 - Boden
 - Denkmalschutz
 - Geologie / Erdbebenzonen
 - Immissionen:
 - Verkehrslärm
 - gewerblicher Lärm
 - Geruch
 - Klima und Luft
 - Kultur- und Sachgüter
 - Mensch
 - Natur und Landschaft
 - Tier und Pflanzenwelt
 - Wasser

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 01.09.2014

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 140M

(Marienburg)



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**

Maßstab 1:2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.02.2014

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 B „Garather Weg“** gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch eine Stellplatzanlage,
 - im Osten durch das angrenzende Wohngrundstück,
 - im Süden durch den Garather Weg,
 - im Westen durch das angrenzende Wohngrundstück,
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- Nachverdichtung des Grundstücks
- Entwicklung von Wohnbebauung

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**10.09.2014 – 15.10.2014 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.

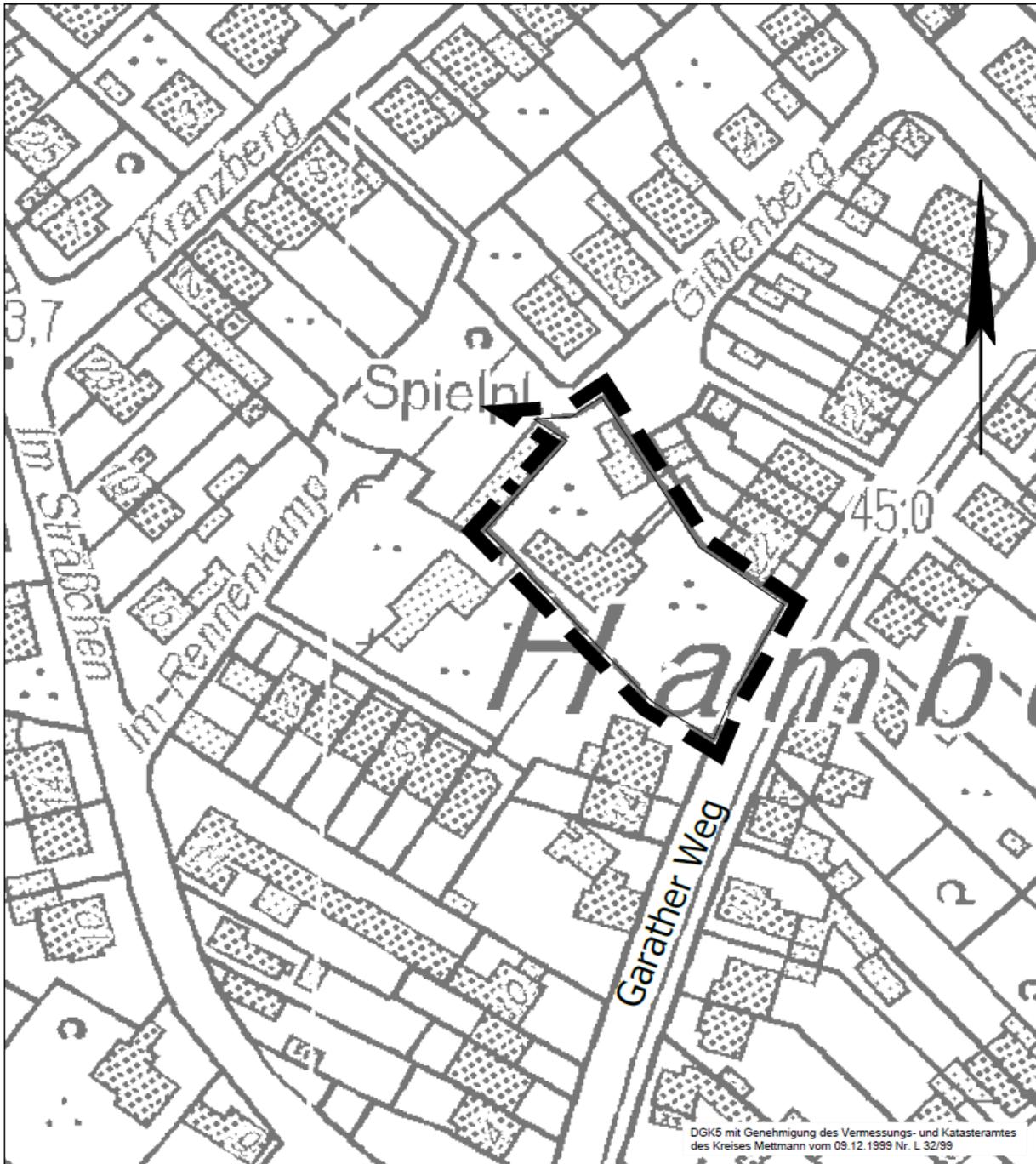
- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:
 - Artenschutz
 - Boden
 - Geologie / Erdbebenzonen
 - Immissionen:
 - o Verkehrslärm
 - Kultur- und Schutzgüter
 - Landschaft
 - Licht und Schatten
 - Mensch
 - Tier- und Pflanzenwelt

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 01.09.2014

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64B

(Garather Weg)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1: 1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 25.10.2013

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008 wird der Satzungsbeschluss über den nachfolgenden Bebauungsplan neu bekanntgemacht.

Neubekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan

Nr. 49 B 1. Änd., „Knipprather - Busch“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch im ergänzenden Verfahren erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch das Gewerbegebiet „Robert-Bosch-Straße“
- im Osten durch die Stadtgrenze zur Stadt Langenfeld
- im Süden durch eine Deponie der Firma Henkel
- im Westen durch die Baumberger Chaussee

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–17:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Jahrgang: 2014

Nr. 17

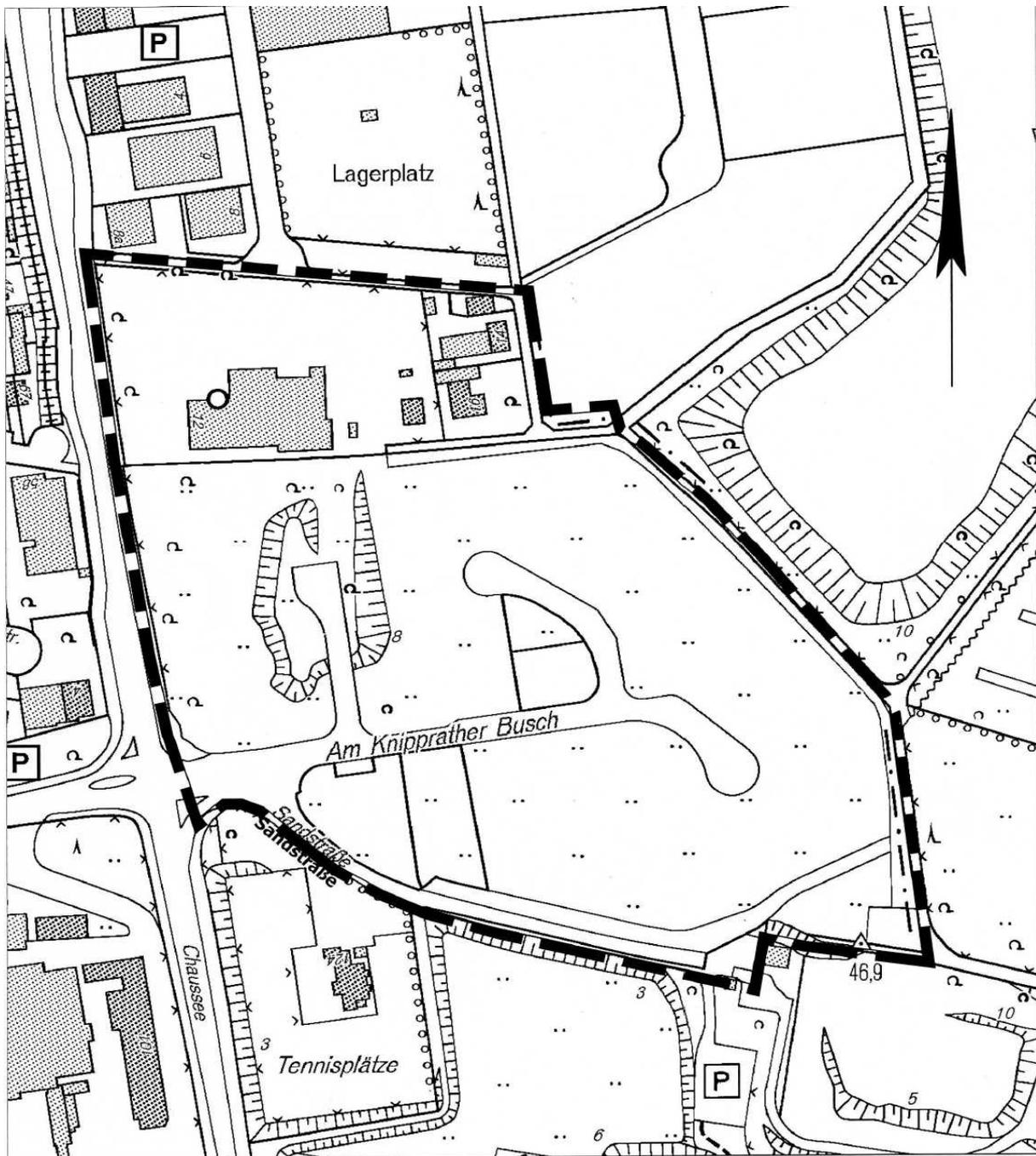
Ausgabetag: 02.09.2014

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 01.09.2014

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan Nr.49B

(Sandstraße / Knipprather Busch)

Stadt
Monheim
am Rhein



Maßstab 1 : 2.500

Bereich 61/1 Stadtplanung

Monheim am Rhein, den 08.02.2007

mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Mettmann vom 09.12.1999 DGK 5 Nr. L 32/99